

STATUTEN

von Procap Schwyz

I. Name, Zweck

§1 Name

Unter dem Namen Procap Schwyz besteht ein konfessionell und parteipolitisch neutraler, unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff. Sie ist Kollektivmitglied von Procap Schweiz.

§2 Zweck

Procap Schwyz bezweckt in Zusammenarbeit mit Procap Schweiz die Wahrung, Förderung und Durchsetzung der Interessen behinderter Menschen in sozialer, wirtschaftlicher, beruflicher, rechtlicher und gesellschaftlicher Hinsicht.

II. Mitgliedschaft

§3 Aktiv-, Solidarmitglieder

¹Procap Schwyz setzt sich aus behinderten Menschen als Aktivmitglieder zusammen, welche gleichzeitig Mitglieder von Procap Schweiz sind.

²Sie kann Nichtbehinderte als Solidarmitglieder aufnehmen. Einzelheiten regelt der Vorstand nach Rücksprache mit Procap Schweiz. Diese werden durch ihren Beitritt nicht Mitglied von Procap Schweiz.

§4 Aufnahme von Mitgliedern, Austritt und Ausschluss

¹Aktivmitglieder werden vom Vorstand von Procap Schwyz gestützt auf eine schriftliche Beitrittserklärung, worin die Statuten der Sektion und von Procap Schweiz anerkannt werden, aufgenommen.

²Sie können mit 3-monatiger Kündigungsfrist auf das Quartalsende austreten. Der Austritt ist schriftlich dem Präsidium der Sektion mitzuteilen. Mit dem rechtsgültig vollzogenen Austritt, Ausschluss oder Erlöschen der Mitgliedschaft entfallen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds.

³Bei einem Verstoß gegen die Interessen von Procap Schwyz oder Procap Schweiz kann der Vorstand Mitglieder nach Wahrung des rechtlichen Gehörs ausschliessen.

⁴Bei Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrags während zwei aufeinanderfolgenden Jahren erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

⁵Das Aufnahme- und Austrittsverfahren bei Solidarmitglieder regelt der Vorstand.

III. Organisation

§5 Organe

Organe der Sektion sind

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand
3. die Kontrollstelle

A. Generalversammlung

§6 Einberufung

¹Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis spätestens am 31. März des Folgejahres statt.

²Die Traktanden der Generalversammlung sind mindestens 4 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.

§7 Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Generalversammlung sind Aktivmitglieder.

§8 Beschlussfassung, Geschäftsgang

¹Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Stimmenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Stichtscheid des/der Präsidenten/Präsidentin. Bei Wahlen entscheidet das einfache Mehr. Über die Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen.

²Der Vorstand kann den Geschäftsgang der Generalversammlung in einem Geschäftsreglement näher ordnen.

§9 Aufgaben

Ordentliche Geschäfte der Generalversammlung bilden

1. Wahl des Tagesbüros
2. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
3. Verabschiedung des Budgets
4. Bestimmung der Mitgliederbeiträge
5. Wahl der/der Präsidenten/Präsidentin, des Vorstandes und der Kontrollstelle
6. Entscheide über Anträge der Aktivmitglieder oder von Procap Schweiz

§10 Anträge

Anträge zur Behandlung von Traktanden/Geschäften sind mindestens 8 Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand zu unterbreiten. Verspätete Anträge werden nicht behandelt.

§11 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern, mehr als 1/5 der Aktivmitglieder oder Procap Schweiz an den/die Präsidenten/Präsidentin einzuberufen.

B. Vorstand

§12 Zusammensetzung, Aufgaben

¹Der Vorstand setzt sich aus 5 - 7 Mitgliedern zusammen, deren Mehrheit behindert sein muss. Er kann einen 3-köpfigen Ausschuss (Geschäftsleitung) bilden und dessen Rechte und Pflichten in einem Geschäftsreglement ordnen.

²Der Vorstand erledigt die Sektionsgeschäfte, soweit sie nicht durch Gesetz oder durch diese Statuten einem anderen Organ zugewiesen sind, und gewährleistet einen ordnungsgemässen, an den Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung orientierten Sektionsbetrieb im Sinne der statutarischen Zweckbestimmung, der Planungsinstrumente der Sektion und des Procap-Leitbildes. Er ist zuständig für Erlass, Aufhebung oder Änderung sämtlicher Reglemente der Sektion und vollzieht die Sektionsbeschlüsse. Er sorgt für eine ordnungsgemässe Mitglieder- und Beitragskontrolle.

³Der Präsident/die Präsidentin ist zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Eine Einzelzeichnungsberechtigung ist nicht zulässig.

§13 Einberufung

Der Vorstand wird vom/von der Präsidenten/Präsidentin oder auf Verlangen von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern einberufen.

C. Kontrollstelle

§14 Zusammensetzung, Aufgaben

¹Die Kontrollstelle besteht aus mindestens 2 Personen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Als Kontrollstelle kann auch ein/e anerkannte/r Treuhänder/in gewählt werden.

²Die Kontrollstelle prüft Bücher und Kasse der Sektion. Sie kann jederzeit sämtliche Buchhaltungsunterlagen einsehen.

IV. Finanzen, Haftung

§15 Einkünfte

Die Einkünfte der Sektion setzen sich namentlich zusammen aus

1. Mitgliederbeiträgen
2. Beiträgen der öffentlichen Hand
3. Zuwendungen Dritter
4. Besonderen Finanzierungsaktionen
5. Einnahmen aus Dienstleistungen

§15a Mittelbeschaffung

Die Mittelbeschaffung richtet sich nach den Grundsätzen der ZEWO und den Richtlinien der Nationalen Präsidentenkonferenz von Procap Schweiz. Sie konzentriert sich grundsätzlich auf die regionale und kommunale Ebene und vermeidet eine Konkurrenzierung von Procap Schweiz oder anderer Sektionen von Procap.

§16 Haftung

Für die Verpflichtungen der Sektion haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Verschiedene Bestimmungen

§17 Amtsdauer

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 2 Jahre.

§18 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§19 Statutenrevision

Anträge auf Statutenrevision sind den Mitgliedern mindestens 4 Wochen vor einer Generalversammlung durch den Vorstand zu unterbreiten.

§20 Auflösung der Sektion

¹Die Generalversammlung kann mit einer Stimmenmehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder die Auflösung der Sektion beschliessen.

²Nach Auflösung der Sektion ist ein allfälliger Vermögenssaldo bis zur Gründung einer Nachfolgesektion Procap Schweiz zur Aufbewahrung zu übertragen. Wenn innerhalb von 10 Jahren seit der Auflösung keine Neugründung erfolgt, kann das Vermögen anderweitig im Sinne der Zwecke von Procap verwendet werden.

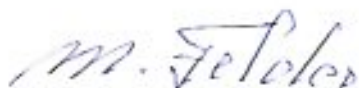
§21 Vorbehalt des Gesetzes und der Zentralstatuten

Diese Statuten und allfällige Statutenrevisionen gelten unter Vorbehalt des Gesetzes und der Statuten von Procap Schweiz. Sie sind vom Zentralvorstand von Procap Schweiz zu genehmigen.

Schwyz, den 12. März 2022

Die Präsidentin:

Der Vizepräsident:



Maria Felder-Bürgi



Ruedi Schuler

